**Satzung des Vereins**

**The Bodyshock Muay Thai/K1 Giessen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "The Bodyshock Muay Thai/K1 Giessen e.V.".
(2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des Sports in körperlicher und geistiger Hinsicht.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Breiten-, der Leistungs- und der Gesundheitssport betrieben und gefördert. Es finden insbesondere Aktivitäten im Bereich Kampfsport statt. Der Verein „The Bodyshock Muay Thai/K1 Giessen e. V.“ bietet seinen Mitgliedern regelmäßiges Training an. Es werden sportliche Wettkämpfe gegen andere Vereine durchgeführt. Der Verein beteiligt sich auch an Turnieren anderer Vereine oder richtet selbst Turniere aus. Der Verein fördert
insbesondere Kickboxen/Pointfighting und den traditionellen thailändischen Kampfsport Muay Thai im K1-Stil, sowie die dafür notwendige ganzheitliche körperliche und mentale Fitness unter dem Aspekt des respektvollen, sportlichen Umgangs miteinander.

(3) Der Verein verpflichtet sich, auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gedanken die Gesundheit, die sportliche Betätigung zum Wohle seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu verwirklichen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(9) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31.
Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Nach ordentlicher Gründung des Vereins und Eintragung ins Vereinsregister wird die Aufnahme im Landessportbund Hessen e.V. angestrebt. Nach erfolgreicher Aufnahme des Vereins in den Landessportbund Hessen e.V. wird durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein dann die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportbund Hessen e.V. vermittelt.

**§ 4 Eintritt der Mitglieder**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische, unbescholtene Person werden, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins gemäß § 2 identifiziert.

(2) Kinder und Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein müssen diese eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich oder mittels elektronischer Post mitgeteilt. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedsdaten dem Vorstand vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mitzuteilen. Die Mitgliedsdaten umfassen: Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(6) Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

(7) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.

(8) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schaden könnte.

**§4a Aktive Mitglieder**

Alle Punkte unter § 4 bleiben gültig, zusätzlich gilt:

(9) Alle Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während der offiziellen Trainingszeiten zu benützen. Dabei ist jedes Mitglied verpflichtet sich anderen Mitgliedern gegenüber respektvoll zu verhalten, sowie die Einrichtungsstätte und das Vereinsmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Weiterhin ist die Trainingsstätte nach Beendigung des Trainings durch die Teilnehmenden in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

(10) Durch den Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres ein Arbeitseinsatz zur Instandsetzungs-, Verschönerungs-, und/oder Aufräumarbeiten oder Arbeiten die dem Zwecke des Vereins dienen, wie z.B. Organisation von Turnieren und Mithilfe bei Veranstaltungen, einberufen werden, der durch Freiwillige und mindestens einen Vertreter des Vorstandes durchgeführt werden soll. Dies geschieht unter Rücksichtnahme auf zeitliche Machbarkeit und wird mit einer angemessenen Vorlaufzeit im Voraus angekündigt.

(11) Bei Mangel an Freiwilligen kann der Vorstand (sich eingeschlossen) bis zu 10 Mitglieder zum Arbeitseinsatz bestimmen. Diese können unter Angabe von gesundheitlichen oder dringlichen privaten Gründen dem Arbeitseinsatz widersprechen.

(12) Der Einsatz ist auf maximal 8 Stunden pro Jahr und Person begrenzt.

**§4b Fördermitglieder**

Alle Punkte unter § 4 bleiben gültig, zusätzlich gilt:

(13) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Der Beitrag darf aber mindestens 60€ im Jahr nicht unterschreiten.

(14) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.

(15) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

(16) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

(17) Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen und Einrichtungen nur dann nutzen, wenn dies vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

**§ 5 Austritt der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Verein berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monaten. Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrages findet nicht statt.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 5 Absatz 1 der Satzung) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch den Tod des Mitgliedes.

**§ 6 Ausschluß der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, hierzu zählt insbesondere der fahrlässige oder gesundheitsgefährdende Umgang mit Vereinsmittgliedern oder Mitbürgern.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand hat den Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied sofort und schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat eine zweiwöchige Frist zur schriftlich Stellungnahme und wird innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Stellungnahme über den endgültigen Beschluss informiert.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

**§ 7 Streichung der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 14 Werktagen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung kann auf postalischen oder digitalen Wege an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

**§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen und jederzeit wieder widerrufen.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand (§ 10 der Satzung) und

(2) die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung).

**§ 10 Der Vorstand**

Aufgaben des Vorstandes bestehen in erster Linie in der:

* In der satzungsgemäßen Verwirklichung der Vereinszwecke
* Leitung bzw. Organisation von Training und Wettkämpfen
* Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
* Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
* Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
* Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
* Wahl des/der Protokollant:in

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei gleich- und vertretungsberechtigten Vorsitzenden und einem/einer Kassenwart:in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorsitzende vorzeitig aus, können die Posten vorstandsintern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine/ein Vorsitzende:r anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen den Vorstandsvorsitzenden wird die Wahl durch den/die Kassenwart:in entschieden, sonst entscheidet die Wahl zu Gunsten des/der Vorsitzenden.

(4) Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen, schriftlich beschließen.

(5) Vertretungsberechtigte Vorsitzende:

* Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den
vertretungsberechtigten Vorsitzenden abgestimmt sein. Zur rechtsverbindlichen
Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch die zwei vertretungsberechtigten
Vorsitzenden des Vorstandes.
* Der Vorstand ist im Verhinderungsfall eines oder mehrerer vertretungsberechtigter
Vorsitzenden berechtigt, einem anderen Mitglied des Vorstands eine
Vertretungsvollmacht auszustellen.

(6) Kassenprüfung:

* Das Vermögen des Vereins wird durch den/die Kassenwart:in verwaltet, der/die durch die Mitgliederversammlung
bestimmt wird.
* Der Kassenbericht muss im Vorfeld von zwei von der Mitgliederversammlung
gewählten Kassenprüfer:innen geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des
Vorstandes sein. Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung.
* Der Vorstand ist berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen des Vereins für die jeweilige
Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der
Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(7) Die Vorstandsfunktion kann durch Amtsniederlegung (Rücktritt), durch die Abberufung/Abwahl durch die Mitgliederversammlung, durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit enden.

**§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

* Wahl und Abwahl des Vorstandes
* Wahl und Abwahl der zwei Kassenprüfer:innen
* Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
* Beschlussfassung über den Jahresabschluss
* Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
* Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer:in
* Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
* Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
* Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Jahres. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen und in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt gegen dessen Inhalt bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch, gilt es als genehmigt.

**§ 12 Haftung**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in
Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher
Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

(3) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

**§ 13 Datenschutz**

(1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder
speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

* Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
* Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
* Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
* Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten
Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 4/5 Mehrheit notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

**§15 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

**Beschlossen in der Gründungssitzung vom 11.09.2022**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **René Alexander Stark:** |  | **Artem Kepsch:** |
| **Anna Maria Schmidt:** |  | **Cristina Iuliana George:** |
| **Silvia Kepsch:** |  | **Alexander George:** |
| **Thomas Baier:** |  |  |